

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0103-1	

	17.05.2021
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität	vorberatend	01.06.2021	3.4
Verbandsausschuss	vorberatend	14.06.2021	
Verbandsversammlung	beschließend	25.06.2021	

Betreff: Synchroner Fortschreibung der Nahverkehrspläne in der Metropole Ruhr

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung erteilt der Verwaltung den Auftrag, die synchrone Fortschreibung der Nahverkehrspläne im Verbandsgebiet in Zusammenarbeit mit dem VRR zu koordinieren und voranzutreiben.

Die Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt unter dem Vorbehalt des Haushaltsbeschlusses.

Sachverhalt:

Ein Sachstandsbericht zur Synchronisierung der Nahverkehrspläne wurde letztmalig in der ersten Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 23. Februar 2021 vorgestellt.

Ist-Situation

Die Metropole Ruhr gehört deutschlandweit zu den Ballungsräumen mit der vielfältigsten ÖPNV-Struktur.

Die Verkehrsleistungen im Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) mit 13 Stadtbahn-, 18 Straßenbahn-, einer H-Bahn- und über 750 Buslinien werden von 23 Verkehrsunternehmen erbracht, davon 15 mit Unternehmenssitz in der Metropole Ruhr.

Für Planung und Ausgestaltung des ÖPNV sowie die Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind entsprechend ÖPNV-Gesetz NRW in der Metropole Ruhr elf kreisfreie Städte und vier Kreise als Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV)

sowie mit VRR und NWL zwei regionale Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zuständig.

Die Oberbürgermeister und Landräte des Ruhrgebiets haben zusammen mit den Nahverkehrsunternehmen und dem Regionalverband Ruhr einen 11-Punkte-Plan zur Stärkung des ÖPNV in der Metropole Ruhr erarbeitet und im Mai 2020 gemeinsam unterzeichnet. Dieser sieht unter Punkt 2 „Neue Nahverkehrspläne zum gleichen Zeitpunkt“ die Synchronisation der Nahverkehrspläne vor. RVR und VRR sollen diesen Prozess gemeinsam moderieren und eine Synchronisierung bereits zum 31.12.2023 verwirklichen.

Im Rahmen der Synchronisierung der Nahverkehrspläne sind somit elf kreisfreie Städte und vier Kreise als Aufgabenträger für den ÖSPV und zumindest die 15 primär in der Metropole Ruhr tätigen Verkehrsunternehmen zu beteiligen.

Die fünfzehn Nahverkehrspläne weisen eine sehr unterschiedliche Struktur und einen unterschiedlichen Detaillierungsgrad auf, da die inhaltlichen Vorgaben im ÖPNV-Gesetz des Landes NRW sehr allgemein formuliert sind. Laut ÖPNV-Gesetz haben die Nahverkehrspläne „Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot und seine Finanzierung sowie die Investitionsplanung festzulegen. Der Rahmen für das betriebliche Leistungsangebot hat die für die Abstimmung der Verkehrsleistungen des ÖPNV notwendigen Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen und Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten“ zu enthalten. Auch diese Anforderungen werden in den Nahverkehrsplänen in unterschiedlicher Detailschärfe behandelt.

Aufgrund der Aufgabenträgerstrukturen orientiert sich die Nahverkehrsplanung in der Metropole Ruhr für Stadtbahn, Straßenbahn und Bus häufig an Grenzen der kommunalen Aufgabenträger (kreisfreien Städte und Kreise). Aktuell stehen in vielen Nahverkehrsplänen der Metropole Ruhr die lokalen Bedürfnisse im Vordergrund. Die Entwicklung des ÖSPV auf interkommunaler und regionaler Ebene hat ein großes Optimierungspotenzial.

Zeitliche Synchronisation der Nahverkehrsplanung: Zusammenarbeit

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität am 23.2.2021 dargelegt, erfordert das Projekt die Zusammenarbeit verschiedenster Akteure in der Region und ein stufenweises Vorgehen. Die Arbeiten zur Synchronisation der Nahverkehrspläne in der Metropole Ruhr erfolgen deshalb unter gemeinsamer Moderation durch den RVR und die VRR AöR. Beide Häuser stehen hierzu bereits in engem Kontakt.

Zur aktuellen Abfrage bzgl. des Stands der Nahverkehrsplanung führten RVR und VRR AöR Gespräche mit den Fachvertretenden der Aufgabenträger in der Metropole Ruhr.

Zeitliche Synchronisation der Nahverkehrsplanung: Erste Erkenntnisse der Kurzabfrage

Die derzeit gültigen Nahverkehrspläne der elf kreisfreien Städte und vier Kreise in der Metropole Ruhr wurden zwischen 2014 und 2020 beschlossen. Neun der 15

Aufgabenträger für den ÖPNV in der Metropole Ruhr beabsichtigen ohnehin bereits jetzt, bis 2023 die Fortschreibung ihres NVP in die Wege zu leiten bzw. haben bereits damit begonnen. Die SPNV-Aufgabenträger VRR und NWL beabsichtigen, ihre Nahverkehrspläne bis zum 31.12.2023 fortzuschreiben

Zeitliche Synchronisation der Nahverkehrsplanung: Vorgehen

Für die Synchronisierung der Nahverkehrspläne in der Metropole Ruhr wird ein mehrstufiges Vorgehen vorgeschlagen, das aus konsekutiv zu bearbeitenden Modulen besteht.

Dabei sollen folgende Gremien in die Erarbeitung eingebunden werden:

- *der gemeinsame Lenkungskreis von VRR AöR und RVR sowie*
- *sofern eine erneute Berufung erfolgt: der gemeinsame politische Arbeitskreis RVR, VRR AöR, NWL bzw. eine allfällige interfraktionelle Arbeitsgruppe.*

Synchronisierung der Nahverkehrspläne: Modul 1 – Synchronisierungsprojekt

Gegenstand der synchronisierten Fortschreibung zum 31. Dezember 2023 soll eine Identifizierung und Zusammenstellung von interkommunal relevanten punktuellen Schwachstellen im Netz inklusive Nennung adäquater Lösungsvorschläge sein. Dabei geht es um solche Projekte für die eine Umsetzung bis zum 1. Januar 2024 in Aussicht gestellt werden kann. Darüber hinaus sollen Inhalte zur weiteren Zusammenarbeit und zum Gesamtprozess (Modul 1 und Modul 2) entwickelt werden. Diese Inhalte werden unter dem Titel *Mobilitätsimpuls.RUHR 2023* gemeinsamer Mindestinhalt der synchronen Fortschreibung der Nahverkehrspläne durch die Aufgabenträger zum 31.12.2023.

Der Beschluss zur Vereinbarung unter dem Titel *Mobilitätsimpuls.RUHR2023* leistet damit einen ersten Beitrag zur anschließenden materiellen Verbesserung des interkommunalen ÖPNV.

Der RVR wird sich um die Erschließung einer Förderkulisse bemühen, die einen Deckungsbeitrag für den Finanzierungsmehraufwand leisten soll.

Synchronisierung der Nahverkehrspläne: Modul 1 – Die geplanten Meilensteine

Am 25. Juni 2021 erfolgt die Beratung zum Auftrag zur Synchronisierung der Nahverkehrspläne durch die Verbandsversammlung des RVR. Die Initiierung des Projektes beginnt bei positiver Beschlusslage im Juli /August 2021 unter Einbindung der o.g. Akteure (lokale und regionale Aufgabenträger).

Von August 2021 bis August 2022 werden die Inhalte des *Mobilitätsimpuls.RUHR 2023* erarbeitet. Ab September 2022 erfolgt dann der Prozess zur Klärung von Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Politische Befassung und TÖB-Beteiligung seitens des RVR und der Aufgabenträger erfolgt im Zeitraum von Oktober 2022 bis Juni 2023.

Im Juni 2023 liegen alle erforderlichen politischen Beschlüsse vor, die Aufgabenträger unterzeichnen sodann auch ihr gemeinsames Commitment zum *Mobilitätsimpuls.RUHR 2023*. Darauf folgt im Juli 2023 die Synchronisierung der Nahverkehrspläne durch

Übernahme des Papiers in alle 15 Nahverkehrspläne zum 31.12.2023. Die Vorbereitung der Umsetzung durch die Verkehrsunternehmen steht dann von Juli 2023 bis Ende 2023 an bevor diese am 1. Januar 2024 als *Mobilitätsimpuls.RUHR 2023* wirksam wird.

Synchronisierung der Nahverkehrspläne: Modul 2 – Harmonisierungsprojekt

Ab 2024 ist der Beginn des Moduls 2 Harmonisierungsprojekt vorgesehen. Dies beginnt mit einer regional koordinierten systematischen Nahverkehrsbegutachtung („Analyse“) auf Basis der Erkenntnisse aus dem Projekt Leitbild für einen *metropolengerechten ÖPNV* in der Region (siehe auch Drucksache-Nr. 14 / 0102-01).

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend werden Überarbeitungsinhalte für die zweite Fortschreibung („Harmonisierung“) entwickelt.

Synchronisierung der Nahverkehrspläne: Interaktionsplan



Synchronisierung der Nahverkehrspläne: aktuelle Schritte

Im April fand eine Vorberatung der Konzeption mit dem Vorstand der VRR AÖR, der Beigeordnetenkonferenz Planung und den Vorständen von Ruhrbahn und BOGESTRA statt.

Der Kommunalrat machte sich am 29. April 2021 die verwaltungsseitig vorgestellte Vorgehensweise zu eigen.

Eine Vorstellung des Projektes ist im Arbeitskreis KViV (Konzessionierte Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr) für Juni 2021 und in der KMR-Runde (Kooperation Metropole Ruhr) für den Frühsommer 2021 avisiert.

Die Einberufung des Arbeitskreises NVP.RUHR zur fachlichen Begleitung des Gesamtprojektes ist für den Spätsommer 2021 vorgesehen.

Eine Projektpräsentation erfolgt am 30. September 2021 im Rahmen der Mobilitätskonferenz Metropole Ruhr MOKO 2021.

In den Verbandsgremien des RVR wird kontinuierlich über den Sachstand informiert.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 08200; Kostenträger neu; Vorgangs-Nr. neu

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen	82.828	200.925	205.949	201.981	185.657
Sachaufwendungen	16.500	10.000	50.000	0	0
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	99.328	210.925	255.949	201.981	185.657
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen	0	0	0	0	0
Sachaufwendungen	0	0	0	0	0
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	0	0	0	0	0
Abweichungen ¹	99.328	210.925	255.949	201.981	185.657

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Deckung aus dem Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Joneit, Frank	Wagener, Maria	Bereich III Planung	
Akt.zeichen		Kuczera, Stefan	